



Inhalt

Geschäftsordnung / Statuten

1. Name, Sitz und Zweck
2. Organisation
3. Finanzen
4. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Sitz und Zuordnung

1. Das Organisationskomitee (OK) der Chäsitzer Herbscht Goudi ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff.
2. Sitz des Vereins ist Kehrsatz.

Art. 2 Aufgaben und Zweck

1. Das OK der Chäsitzer Herbscht Goudi, verstärkt durch Helferinnen und Helfer, organisiert die jährliche Chäsitzer Herbscht Goudi, die jeweils im Oktober stattfindet.
2. Die Chäsitzer Herbscht Goudi verfolgt folgende Zwecke:
 - a. Sie ist ein Dorffest für die Bevölkerung von und um Kehrsatz.
 - b. Sie wird als Bierfest nach Münchner Vorbild, aber auf die Schweizer Traditionen und Folklore ausgelegt, durchgeführt.
 - c. An der Chäsitzer Herbscht Goudi soll gut gegessen, fröhlich getanzt und in vollen Zügen der Geselligkeit gefrönt werden.
 - d. Werte wie Geselligkeit, Gemütlichkeit, Tradition, lokal und gemeinsam sollen die Organisation der Veranstaltung prägen.

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung des OK (Mitgliedschaft)

1. Die Vereinsmitglieder bilden gleichzeitig das Organisationskomitee. Es gibt keine weitere Mitgliederkategorie.
2. Das OK setzt sich aus den Bereichen Präsidiales, Marketing, Finanzen, Infrastruktur, Dekoration, Unterhaltung und Festwirtschaft zusammen. Dazu kommen je nach Bedarf weitere Ressorts. Einzelheiten sind im Organigramm ersichtlich.
3. Die Obliegenheiten der einzelnen Ressorts werden in Pflichtenheften oder im Organigramm festgehalten-
4. Für OK-Mitglieder ist die Mitgliedschaft in einem anderen Kehrsatzer Verein erwünscht, aber nicht Bedingung.

Art. 4 Aufgaben des OK

Das OK beschliesst im Rahmen von Art. 2 über folgende Geschäfte:

- Austragungsdatum
- Rahmenprogramm
- Menu Goudi-Essen
- Dekoration
- Eintrittspreise
- Budget, Rechnung und Revisionsbericht
- Organigramm
- Helfersuche
- Security
- Revision der Statuen

Art. 5 Sitzungen

1. Die OK-Sitzungen finden auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf statt.
2. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der OK-Mitglieder können weitere OK-Sitzungen einberufen werden.
3. Die Ressorts können eigene Sitzungen anordnen.
4. Jedes Ressort ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Über die Verhandlungen der Ressorts ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 6 Revisoren

1. Das OK bestellt zwei Revisoren.
2. Diese prüfen die Rechnung des OK Chäsitzer Herbscht Goudi und allfälliger Spezialfonds und erstatten dem OK an der Rechnungsversammlung Bericht.

3. Finanzen

Art. 7 Mittel

1. Das OK der Chäsitzer Herbscht Goudi bestreitet seine Ausgaben mit Eintritten, Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeiträgen sowie den Einnahmen aus der Festwirtschaft und dem Rahmenprogramm.
2. Für die erste Ausgabe haben die nachfolgenden Kehrsatzer Vereine die Chäsitzer Herbscht Goudi mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von je Fr. 200.—unterstützt und die Funktion als Patronat der Herbscht Goudi übernommen:
 - a. Dorfverein Kehrsatz
 - b. Männerriege Kehrsatz
 - c. Handwerker- und Gewerbeverein
 - d. Frauenverein
 - e. Reformierte Kirchgemeinde
 - f. OK Chäsitzer Louf
 - g. Schützenverein Kehrsatz-Zimmerwald
 - h. Samariterverein Kehrsatz
 - i. Frauenriege Kehrsatz

Art. 8 Gewinn und Verlust

1. Über Rückstellungen (z.B. für Jubiläumsanlässe usw.) entscheidet das OK.
2. Ein Reingewinn geht in die laufende Rechnung und verbleibt als Vermögen in der Organisation.
3. Für Defizite haftet das Vermögen des Vereins OK Chäsitzer Herbscht Goudi.
4. Eine persönliche Haftung der OK-Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Rechnungswesen

1. Das OK führt eine eigene und unabhängige Rechnung.
2. Die Ressortverantwortlichen visieren ihre Rechnungen.
3. Die Ausgabenkompetenzen regeln die Ressortpflichtenhefte oder die Beschlüsse an den OK Sitzungen.

4. Revision der Statuen und Auflösung des Vereins

Art. 10 Bedingungen für eine Statutenrevision

1. Der Antrag für eine Änderung der Geschäftsordnung inklusive Begründung und Änderungsvorschlag kann jeweils 10 Tage vor der nächsten OK Sitzung schriftlich mittels Rundmail an alle OK-Mitglieder gestellt werden.
2. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden OK-Mitglieder revidiert werden.

Art. 11 Voraussetzungen und Folgen der Auflösung

1. Die Auflösung des OK Chäsitzer Herbscht Goudi beziehungsweise der Verzicht auf die Weiterführung der Chäsitzer Herbscht Goudi kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen OK Sitzung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden OK Mitgliedern beschlossen werden.
2. Diese OK Sitzung muss schriftlich mittels Rundmail an alle OK-Mitglieder und mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin angesetzt werden.
3. Im Falle einer Auflösung gehen die Finanzen zu gleichen Teilen an die Patronats-Vereine und die Einwohnergemeinde Kehrsatz. Die Infrastruktur geht an den Dorfverein Kehrsatz.

Diese Statuten wurden an der OK Sitzung vom 3. März 2020 beschlossen.

Kehrsatz, 3. März 2020

Für das OK der Chäsitzer Herbscht Goudi

Der Präsident

Der Kassier

sig. René Walker

sig. Markus Keller

Anhang

- Organigramm des OK